

## Gegenseitige Vereinbarung

zwischen

Fa. Musterlieferant

Musterstr. I

0000 Musterhausen

(nachfolgend „Lieferant“)

und

Fa. Musterhändler

Musterstr. II

1000 Musterhausen

(nachfolgend „Händler“)

### **Präambel:**

Die nachstehende Vereinbarung spiegelt das im deutschen Vertragsrecht unverzichtbare Grundprinzip wider, dass der geschlossene Vertrag einzuhalten ist. Solange sich beide Parteien vertragstreu verhalten, kann der Vertrag einseitig von keiner Seite gelöst oder verändert werden. Anpassungen nach Vertragsschluss bedürfen immer einer Willensübereinstimmung der Vertragspartner.

Nur in sehr eng auszulegenden Ausnahmefällen, denen diese Vereinbarung ebenfalls Rechnung trägt, kann das Gebot von Treu und Glauben Vertragsanpassungen gebieten.

### **Preisgültigkeit**

Der Lieferant wird mit einer ausreichenden Ankündigungszeit von mindestens 8 Wochen Preisveränderungen in Textform bekanntgeben. Die so angekündigten Preise treten zum jeweils angekündigten Datum für neue, ab diesem Datum erteilte Aufträge in Kraft.

Der Händler kann zu den jeweils gültigen, vereinbarten Preisen Bestellungen der vertragsgegenständlichen Waren an den Lieferanten richten. Der Lieferant wird diese Bestellungen kurzfristig, spätestens nach 4 Arbeitstagen annehmen oder ausdrücklich ablehnen. In Ausnahmefällen kann der Lieferant in der Bestellbestätigung – nach entsprechender Rücksprache mit dem Händler – die in der Bestellung angegebenen Preise und Lieferzeiten abändern, wobei es in diesem Fall einer Rückbestätigung des Bestellers bedarf, um einen Vertrag Zustandekommen zu lassen.

### **Liefertreue**

Der in einer Auftragsbestätigung angegebene Preis ist, sofern er mit dem in der Bestellung genannten Preis übereinstimmt, in jedem Fall für beide Seiten bindend.

Sofern eine Bestellung vom Lieferanten bestätigt wurde, sind die darin enthaltenen Angaben hinsichtlich Liefermenge und Lieferzeit im Rahmen der handelsüblichen Toleranzen gem. den allgemeinen Verkaufsbedingungen des Lieferanten, welche dem Händler bekannt sind, für beide Parteien bindend. (Einzige Ausnahmen hierzu können mindestens in Textform zwischen dem bestellenden Händler und dem Lieferanten diesbezüglich geschlossene Individualvereinbarungen bilden.)

Eine Ausnahme hiervon kann nur in Fällen höherer Gewalt gemacht werden, die der Lieferant oder der bestellende Händler trotz der nach den Umständen des Falles zumutbareren Sorgfalt nicht abwenden kann.

Gemäß ICC-KLAUSEL ÜBER HÖHERE GEWALT wird bis zum Beweis des Gegenteils bei den folgenden, eine Partei betreffenden Ereignissen, vermutet, dass sie die Voraussetzungen für die Annahme von höherer Gewalt erfüllen:

- a) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung;
- b) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
- c) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
- d) Rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;
- e) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;
- f) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie;
- g) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden;

- h) ungeplante Betriebsstillstände;
- i) unvorhersehbare Rohstoffengpässe.

Die Auflistung ist nicht abschließend.

Bei solchen Ereignissen wird die jeweils betroffene Vertragspartei (Händler oder Lieferant), selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollte, für die Dauer des Grundes der Leistungshinderung von der Erbringung der Leistung befreit. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis unverzüglich zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Hält der Zustand der höheren Gewalt länger als 8 Wochen an, besteht für beide Parteien hinsichtlich des betroffenen Einzelvertrags ein außerordentliches Kündigungsrecht.

### **Abnahmetreue**

Im Gegenzug zur dieser vereinbarten Liefertreue verpflichtet sich der Händler, Bestellungen, welche vom Lieferanten bestätigt wurden, zum vom Lieferanten bestätigten Zeitpunkt und in dem vom Lieferanten bestätigten Umfang (Menge und Variante) unter Berücksichtigung der oben genannten handelsüblichen Toleranzen abzunehmen.

Eine Stornierung bestätigter Bestellungen ist nur bei Vorliegen höherer Gewalt (s.o.) möglich.

Einziges Ausnahmen hierzu können mindestens in Textform zwischen dem bestellenden Händler und dem Lieferanten diesbezüglich geschlossene Individualvereinbarungen bilden.

### **Schlichtungsstelle**

Sollte es im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen dem Händler und dem Lieferanten zu Unstimmigkeiten bezüglich einzelner Lieferungen kommen, die auf eine vermeintliche Nichteinhaltung der Abnahme- und/ oder Liefertreue zurückzuführen sind, so stellt sich der Gesamtverband Deutscher Holzhandel e.V. bzw. dessen Vertreter als Moderator bei der Suche einer außergerichtlichen Schlichtung zur Verfügung.

Unstimmigkeiten sind dem Geschäftspartner unmittelbar anzuzeigen.

### **Schlussbestimmungen**

Diese Vereinbarung tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit. Beide Parteien haben das Recht der ordentlichen Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende. Die Kündigung muss per Einschreiben erfolgen und ist nur bei rechtzeitigem Zugang wirksam.

Im Fall einer Beendigung oder eines anderen Wegfalls der zwischen den Parteien bestehenden Partnerschaftsvereinbarung endet diese Vereinbarung automatisch, ohne dass es hierzu einer eigenen Kündigung bedarf.

Die Regelungen dieser Vereinbarung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Die Parteien vereinbaren, dass nachrangig zu dieser und der Partnerschaftsvereinbarung weiterhin die allgemeinen Verkaufsbedingungen des Lieferanten zur Anwendung kommen sollen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz des Händlers jeweils zuständige Gericht.

Musterhausen, den

.....  
Händler

.....  
Unterschrift Lieferant

Unterschrift